



Goldman Sachs Bank Europe SE

Säule-3- Offenlegungs- bericht

für den Berichtszeitraum zum 30. Juni 2022

INHALT

	Seite
Einleitung	4
Schlüsselparameter	10
Eigenmittelanforderungen.....	16
Wichtiger Hinweis zu zukunftsgerichteten Aussagen.....	17

TABELLENVERZEICHNIS

	Seite
Tabelle 1: EU KM1 - Schlüsselparameter	10
Tabelle 2: EU ILAC – Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht-EU-G-SRI.....	12
Tabelle 3: EU TLAC2a: Rangfolge der Gläubiger – Gesellschaft, die keine Abwicklungsgesellschaft ist.....	13
Tabelle 4: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten	14

Einleitung

Überblick

Die Goldman Sachs Bank Europe SE (GSBE oder Bank) führt ein breites Spektrum geschäftlicher Aktivitäten überwiegend in der Europäischen Union (E.U.) durch, zu denen das Market-Making für Schuld- und Beteiligungstitel sowie für Derivate, Finanzberatungsdienstleistungen, Underwriting, Anlage- und Vermögensverwaltungsleistungen, Verwahrleistungen und Darlehensvergabe (einschließlich Wertpapierleihen) gehören. Des Weiteren ist GSBE ein Primärhändler für Staatsanleihen von E.U.-Mitgliedstaaten. Die Bank mit Hauptsitz in Frankfurt am Main und Zweigniederlassungen in Amsterdam, Athen, Kopenhagen, Dublin, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Paris, Stockholm und Warschau erbringt Finanzdienstleistungen für einen diversifizierten Kundenstamm, zu dem Unternehmen, Finanzinstitute, Regierungen und Privatpersonen gehören. GSBE ist unter der Registernummer HRB 114190 eingetragen.

GSBE wird von der Europäischen Zentralbank (EZB) im Rahmen des Europäischen Einheitlichen Aufsichtsmechanismus, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank beaufsichtigt.

Die Bank ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Goldman Sachs Bank USA (GS Bank USA), die eine vom US-Bundesstaat New York zugelassene Bank und Mitglied des Federal Reserve System (FRB) ist. Das übergeordnete Mutterunternehmen der Bank ist The Goldman Sachs Group, Inc. (Group Inc.). Group Inc. ist eine Bank- und Finanzholdinggesellschaft, die FRB beaufsichtigt wird. In Bezug auf die Bank bedeutet „Konzernunternehmen“ Group Inc. oder eine ihrer Tochtergesellschaften. Die Group Inc. bildet zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften den „GS-Konzern“ (im folgenden auch „Goldman Sachs“). Der GS-Konzern ist ein weltweit führendes Finanzdienstleistungsinstitut, welches ein breites Angebot an Dienstleistungen in den Bereichen Investment Banking, Wertpapierhandel, Investment Management und Private Banking für einen umfangreichen und diversifizierten Kundenstamm anbietet, zu dem Unternehmen, Finanzinstitute, Regierungen, und Einzelpersonen gehören. Ziel des GS-Konzerns ist es, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und finanzielle Chancen voranzutreiben. Das Ziel des GS-Konzerns, welches sich in der *One Goldman Sachs*-Initiative widerspiegelt, besteht darin, den Kunden des Konzerns in allen Geschäfts- und Produktbereichen das gesamte Spektrum an Dienstleistungen und Fachwissen bereitzustellen, um diese in einer möglichst zugänglichen, umfassenden und effizienten Art und Weise zu unterstützen. Der GS-Konzern ist in Europa,

Naher Osten, und Afrika (EMEA) durch eine Vielzahl von Tochtergesellschaften inklusive GSBE vertreten.

Die regulatorischen Kapitalanforderungen von GSBE wurden in Übereinstimmung mit der E.U.-Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive, CRD) und der E.U.-Kapitaladäquanzverordnung (Capital Requirements Regulation, CRR) berechnet. Sie basieren weitgehend auf den abschließenden Eigenkapitalvorschriften des Baseler Ausschusses zur Stärkung der internationalen Eigenkapitalstandards (Basel III), die um drei Säulen konstruiert sind: Säule 1 "Mindestkapitalanforderungen", Säule 2 "Bankaufsichtlicher Überwachungsprozess", und Säule 3 "Marktdisziplin".

Der in diesem Dokument verwendete Begriff CRR bezieht sich auf die geltende Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen geändert durch die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 (CRR2) in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten.

Der Säule-3-Offenlegungsbericht der GSBE zum 30. Juni 2022 wurde in Übereinstimmung mit den Leitlinien der EBA zu den Offenlegungsanforderungen gemäß Teil 8 der CRR vom Dezember 2016 erstellt.

Alle Verweise auf Juni 2022 und März 2022 beziehen sich auf den Zeitpunkt, der im jeweiligen Kontext erforderlich ist, also auf den 30. Juni 2022 und entsprechend auf den 31. März 2022. Jeglicher Verweis auf ein zukünftiges Jahr bezieht sich auf das jeweilige Jahr, welches am 31. Dezember des entsprechenden Jahres endet. Jegliche Aussagen, die sich auf zukünftige Zeiträume beziehen, sind Gegenstand eines großen Maßes an Unsicherheit.

Der Säule-3-Offenlegungsbericht, sowie IFRS-Finanzinformationen und der Geschäftsberichte von GSBE sind über folgende Links erhältlich:

<https://www.goldmansachs.com/disclosures/gsbank-europe-se-disclosures.html>

<https://www.goldmansachs.com/investor-relations/financials/subsidiary-financial-info/gsbe/index.html>

Zum 30. Juni 2022 hatte GSBE keine Risikopositionen im Zusammenhang mit COVID-bezogenen Maßnahmen im Sinne der EBA Leitlinien (EBA/GL/2020/07). Daher wird auf weitere Offenlegungen im Zusammenhang mit diesen Leitlinien verzichtet.

Informationen über den Finanzbericht und die regulatorischen Kapitalquoten der Group Inc. sind in den Säule-3-Offenlegungen und dem Geschäftsbericht im Formular 10-Q veröffentlicht und können auf den folgenden Internetseiten abgerufen werden.

<https://www.goldmansachs.com/investor-relations/financials/other-information/2022/2q-pillar3-2022.pdf>

<https://www.goldmansachs.com/investor-relations/financials/10q/2022/second-quarter-2022-10-q.pdf>

Die in diesem Bericht offengelegten Wertangaben und andere Messgrößen basieren möglicherweise nicht immer auf den Internationalen Financial Reporting Standards (IFRS) und sind möglicherweise nicht direkt mit den in den IFRS Finanzinformationen ausgewiesenen Messgrößen und ähnlichen Messgrößen anderer Unternehmen vergleichbar.

Die Kapitalanforderungen werden in Form von risiko-basierten Eigenmittelanforderungen (Risk-Based Capital) und Verschuldungsquoten (Leverage Ratios) ausgedrückt, welche das regulatorische Eigenkapital zu den RWA sowie bilanziellen und außerbilanziellen Aktiva ins Verhältnis setzt. Die Nicht-Einhaltung dieser Kapitalanforderungen könnte in Maßnahmen resultieren, in deren Rahmen der Bank seitens der Aufsichtsbehörden Beschränkungen auferlegt werden. Diese könnten die Fähigkeit der GSBE beeinträchtigen, Dividenden auszuschütten und bestimmte diskretionäre Vergütungen zu zahlen. Auch die Kapitalausstattung der Bank unterliegt einer qualitativen Beurteilung durch die Aufsichtsbehörden im Hinblick auf Kapitalkomponenten, Risikogewichte und andere Faktoren.

Konsolidierungsgrundsätze

Die GSBE und ihre Tochtergesellschaften sind unmittelbare und mittelbare hundertprozentige Tochtergesellschaften von GS Bank USA sowie der obersten Muttergesellschaft Group Inc. und werden dementsprechend in deren Konzernabschluss einbezogen.

Aufgrund der Unwesentlichkeit ihrer Tochtergesellschaften gemäß § 296 (2) HGB ist die GSBE von ihrer Verpflichtung zur Erstellung von Konzernabschlüssen befreit. Allerdings werden die Tochtergesellschaften gemäß der Equity-Methode im Rahmen des IFRS Finanzinformationen konsolidiert, weswegen keine Angaben zu Zeitwerten der Gesellschaften gemacht werden.

Bei den Tochtergesellschaften handelt es sich um die:

- Goldman, Sachs & Co. Verwaltungs GmbH
- Goldman Sachs Gives gemeinnützige GmbH
- Goldman, Sachs Management GP GmbH

Die zusätzlichen Informationen, die in Übereinstimmung mit § 26(a) des Kreditwesengesetzes (KWG) zu veröffentlichen sind, finden sich im Jahresabschluss der Bank im Abschnitt „Niederlassungen der Bank“ unter Angabe 22.

Die GSBE stellt ein übergeordnetes Unternehmen gemäß § 10a KWG dar. Das untergeordnete Tochterunternehmen Goldman Sachs Management GP GmbH, Frankfurt am Main, ein Finanzunternehmen gemäß § 1 Abs. 3 KWG darf gemäß den Bestimmungen in Art. 19 CRR aus dem regulatorischen Konsolidierungskreis ausgenommen werden, so dass gemäß Art. 11 CRR keine Anforderung besteht, eine regulatorische Konsolidierung vorzunehmen. In diesem Zusammenhang sind die Anforderungen zur Offenlegung auf konsolidierter Basis gemäß Art. 13 CRR nicht anwendbar. Bei den beiden übrigen Tochtergesellschaften handelt es sich um sogenannte „sonstige Unternehmen“, welche nicht Bestandteil des regulatorischen Konsolidierungskreises sind. Daher umfasst dieser Offenlegungsbericht nur die GSBE auf Einzelinstitutsebene.

Definition der Risikogewichteten Aktiva

Die bei der Berechnung der RWA verwendeten Risikogewichte reflektieren eine Bewertung des Risikograds der Aktiva und Risikopositionen der Bank. Diese Risikogewichte basieren auf von den Aufsichtsbehörden festgelegten Anforderungen. Das Verhältnis zwischen verfügbarem Kapital und den Eigenmittelanforderungen kann in Form einer Quote ausgedrückt werden. Die Eigenmittelanforderungen erhält man durch Division der RWA durch 12,5.

Beizulegender Zeitwert

Finanzielle Vermögenswerte, die nicht zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme gehalten werden oder ausschließlich Zahlungsströme aufweisen, die aus Zinsen und Tilgung bestehen, werden verpflichtend zum beizulegenden Zeitwert („at fair value through profit and loss“) bewertet.

Finanzielle Vermögenswerte, die verpflichtend zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, werden anfangs zum beizulegenden Zeitwert bewertet, wobei die Transaktionskosten direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden. Diese Vermögenswerte werden auch anschließend zum beizulegenden Zeitwert bewertet, Gewinne und Verluste werden direkt in den Erträgen und Aufwendungen erfasst. Finanzielle Verbindlichkeiten, die zu Handelszwecken gehalten werden, werden anfangs zum beizulegenden Zeitwert und anschließend erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Finanzielle Verbindlichkeiten, die zu Handelszwecken gehalten werden, umfassen Handelspassiva, die Wertpapierinstrumente sowie derivative Instrumente beinhalten.

Darüber hinaus bewertet die Bank bestimmte finanzielle Verbindlichkeiten erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert. Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten werden zunächst zum beizulegenden Zeitwert und anschließend zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam bewertet, wobei der DVA („Debt Valuation Adjustment“) im sonstigen Ergebnis erfasst wird, sofern er keine Bilanzierungsinkongruenz verursacht oder vergrößert. Die verbleibenden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts werden erfolgswirksam erfasst. Beträge, die im sonstigen Ergebnis erfasst werden, die auf Eigenbonitätseffekte zurückzuführen sind, werden nicht im Anschluss erfolgswirksam erfasst, selbst bei Ausbuchung der finanziellen Verbindlichkeit. Gewinne und Verluste beinhalten nicht vertraglich vereinbarte Zinszahlungen, welche im Zinsergebnis beinhaltet sind. Dies gilt für alle Finanzinstrumente, außer für hybride Finanzinstrumente. Die hauptsächlichen Gründe für die Designierung dieser finanziellen Verbindlichkeiten als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert sind:

- Inkonsistenzen bei der Messung signifikant zu verringern oder zu eliminieren, die auftreten würden, wenn die Verbindlichkeiten und Vermögensgegenstände oder damit einhergehende Erträge und Aufwendungen auf einer unterschiedlichen Basis bewertet würden
- Die Gruppe von finanziellen Verbindlichkeiten und Vermögenswerten wird anhand des beizulegenden Zeitwerts bewertet und gesteuert

Für weitere Informationen bezüglich der Messung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf Basis des beizulegenden Zeitwertes, siehe „Note 2. Summary of Significant Accounting Policies. Financial Assets and Liabilities Measured at Fair Value Through Profit or Loss“ in GSBE’s IFRS Finanzinformationen.

Klassifizierung von Anlagebuch / Handelsbuch

Die Bank unterhält ein umfassendes Rahmenwerk aus Richtlinien, Kontrollen und Berichterstattung, um die Anforderungen der CRR für die Aufnahme von Positionen in das Anlagebuch und das Handelsbuch zu erfüllen. Positionen müssen zunächst entweder dem "Anlagebuch" oder dem "Handelsbuch" zugeordnet werden, um die angemessene aufsichtsrechtliche Behandlung der Risiken zu gewährleisten. Positionen werden dem Anlagebuch zugeordnet, soweit sie nicht den Voraussetzungen für die Einordnung in das Handelsbuch entsprechen.

Positionen im Handelsbuch entsprechen im Allgemeinen den folgenden Kriterien: Sie sind zum beizulegenden Zeitwert bewertete Aktiva oder Passiva, ihr Risiko wird unter Anwendung des internen Value-at-Risk-(VaR-)Modells überwacht, sie werden im Rahmen des Market-Making- und Underwritinggeschäfts gehalten und sollen kurzfristig wieder veräußert werden, oder die Positionen sind dafür vorgesehen, von tatsächlichen oder erwarteten kurzfristigen Differenzen zwischen Geld- und Briefkursen oder anderen Preis- oder Zinsschwankungen zu profitieren (gemäß der Definition unter Artikel 4 Abs.1 Ziffer 85 CRR).

Handelsbuchpositionen unterliegen regulatorischen Eigenkapitalanforderungen im Hinblick auf Marktrisiken, wie auch Devisen- und Rohstoffpositionen, unabhängig davon, ob sie die anderen Kriterien zur Einordnung als Handelsbuchpositionen erfüllen. Marktrisiko ist das Risiko eines Wertverlustes dieser Positionen infolge von Änderungen der Marktbedingungen. Einige Handelsbuchpositionen wie Derivate unterliegen auch regulatorischen Eigenkapitalanforderungen im Hinblick auf Gegenparteiausfallrisiken.

Anlagebuchpositionen werden gemäß den Prinzipien bilanziert, die in der Finanzberichterstattung der Bank erläutert werden. Anlagebuchpositionen unterliegen regulatorischen Anforderungen im Hinblick auf Kreditrisiken. Das Kreditrisiko entspricht dem Potenzial eines durch einen Ausfall oder eine Verschlechterung der Bonität eines Kontrahenten (z. B. dem Kontrahenten bei außerbörslich gehandelten (OTC-) Derivaten oder einem Kreditnehmer) oder eines Emittenten von gehaltenen Wertpapieren oder anderen Instrumenten, verursachten Verlustes.

Aufsichtsrechtliche Entwicklungen

Die Geschäftsfelder des GS-Konzerns unterliegen weltweit einer erheblichen und sich weiterentwickelnden Regulierung. Aufsichtsbehörden und politische Entscheidungsträger weltweit haben Reformen umgesetzt oder ziehen diese in

Erwägung. Es ist zu erwarten, dass die Reformen im Wesentlichen erhöhte regulatorische Eigenkapitalanforderungen und eine erhöhte Regulierung und Beschränkung bestimmter Aktivitäten für den GS-Konzern nach sich ziehen könnten. Angesichts des Umstands, dass viele der neuen und vorgeschlagenen Regeln sehr komplex sind, bleiben die vollständigen Auswirkungen der aufsichtsrechtlichen Reform unklar, bis die Regeln eingeführt und sich Marktpraktiken bezüglich der abschließenden E.U.-Vorschriften entwickelt haben.

Risikobasierte Kapitalquoten. Im Dezember 2017 hat der Baseler Ausschuss Standards veröffentlicht, die er als Finalisierung der auf die Krise folgenden aufsichtsrechtlichen Basel-III-Reformen bezeichnet. Diese Standards legen einen Floor für die intern ermittelten Kapitalanforderungen als Prozentsatz zu den Kapitalanforderungen nach dem Standardansatz fest. In diesem Kontext wurden auch die Standard- und modellbasierten Ansätze des Baseler Ausschusses für Kreditrisiko überarbeitet, ein neuer Standardansatz für operationelle Risiken eingeführt sowie das Rahmenwerk für das CVA-Risiko entwickelt.

Die Standards des Baseler Ausschusses gelten in keiner Jurisdiktion bis die entsprechenden Regulierungen von den betreffenden Aufsichtsbehörden in den jeweiligen Jurisdiktionen umgesetzt wurden.

Im Juni 2019 wurden im Amtsblatt der E.U. Änderungen an der CRR und der CRD veröffentlicht. Die Änderungen der CRR beinhalteten Änderungen bezüglich der Regeln für Verschuldungsquote, Net Stable Funding Ratio, Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), Gegenparteiausfallrisiken, Marktrisiken, Forderungen gegenüber zentralen Gegenparteien, Forderungen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkrediten und Melde- sowie Offenlegungspflichten. Die meisten Änderungen an der CRR sind seit dem 28. Juni 2021 anwendbar. Die Änderungen an der CRD beinhalten Regelungen zur Einrichtung einer Finanzholdinggesellschaft sowie zur Vergütung, zum Zinsrisikomanagement als auch zu aufsichtsrechtlichen Befugnissen und makroprudentiellen Eigenkapitalanforderungen. Die Änderungen an der CRD werden schrittweise eingeführt.

Im Oktober 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission Vorschläge zur Änderung der CRR und CRD, mit denen die Implementierung von Basel III bis voraussichtlich 2023 finalisiert werden soll. Darin wird eine Einführung der Mehrheit der reformierten Regelungen zum 1. Januar 2025 vorgeschlagen.

Die Auswirkungen dieser jüngsten Überarbeitungen des Baseler Ausschusses (einschließlich ihrer RWA und regulatorischen Kapitalquoten) sind für den GS-Konzern, inklusive der GSBE, bis zur Einführung der entsprechenden Gesetze ungewiss.

Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten. Im Mai 2022 hat das Single Resolution Board (SRB) eine Aktualisierung ihres Regelwerks über die Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities, "MREL") gemäß dem revidierten Bankenpaket veröffentlicht. Dem SRB-Regelwerk zufolge sind wesentliche Tochtergesellschaften von Bankengruppen verpflichtet, eine interne MREL-Mindestanforderung zu erfüllen, um die Übertragung von Verlusten auf die jeweilige Abwicklungseinheit zu ermöglichen, bei welcher es sich bei der GSBE um die Group Inc. handelt.

Im Juli 2021 kommunizierte das SRB interne MREL-Anforderungen für GSBE, welche am 1. Januar 2024 vollständig in Kraft treten werden. Das SRB aktualisierte die Anforderungen im Juni 2022, demnach muss GSBE in gleichbleibenden Schritten den Aufbau von MREL-Eigenmitteln bis zu diesem Datum sicherstellen.

Die CRR und die Sanierungs- und Abwicklungs-Richtlinie wurden eingeführt, um unter anderem die Mindestanforderungen an verlustabsorptionsfähige Verbindlichkeiten (TLAC) des „Financial Stability Boards“ (FSB) für global systemrelevante Banken umzusetzen. Die CRR erfordert von E.U. Tochtergesellschaften global systemrelevanter Banken interne TLAC-Anforderungen für den Fall einzuhalten, dass sie zu 5% der RWA, der operativen Erträge oder der Positionsmessgröße der Verschuldungsquote der global systemrelevanten Gruppe beitragen.

Im ersten Quartal 2022 hat GSBE diese Schwelle überschritten und ist daher verpflichtet die für in der E.U. tätigen global systemrelevante Banken anwendbaren 90% der TLAC-Anforderungen zu erfüllen. GSBE erfüllt diese Anforderungen mit Hilfe der regulatorischen Eigenmittel und konzerninternen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten.

Sonstige Entwicklungen

Russische Invasion in der Ukraine. Die russische Invasion in der Ukraine hat sich negativ auf die Weltwirtschaft ausgewirkt und zu erheblichen Störungen auf den Finanzmärkten und zu erhöhter makroökonomischer Unsicherheit geführt. Darüber hinaus haben Regierungen weltweit auf den russischen Angriff reagiert, indem sie

Wirtschaftssanktionen und Exportkontrollen gegen bestimmte Industriesektoren, Unternehmen und Einzelpersonen in Russland verhängt haben. Russland wiederum hat ebenso Beschränkungen gegenüber ausländischen Investoren und anderen Ländern sowie zusätzliche Maßnahmen vorgeschlagen, die auf ausländische Unternehmen abzielen. Unternehmen haben mit Materialknappheit und erhöhten Kosten für Transport, Energie und Rohstoffe zu kämpfen, was zum Teil auf die negativen Auswirkungen des Krieges auf die Weltwirtschaft zurückzuführen ist. Die Eskalation oder Fortsetzung des Krieges zwischen Russland und der Ukraine oder andere Feindseligkeiten bergen erhöhte Risiken in Bezug auf Cyberangriffe, die Häufigkeit und das Ausmaß von Fehlern bei der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen, Unterbrechungen von Lieferketten, Inflation sowie potenziell erhöhte Volatilität in Rohstoff-, Währungs- und Finanzmärkten. Das Ausmaß sowie die Dauer des Krieges, der Sanktionen und der daraus resultierenden Marktstörungen sowie die möglicherweise nachteiligen Folgen für

Geschäftstätigkeiten, Liquidität und die Ertragslage der Bank sind schwer vorherzusagen.

Als Reaktion darauf steuert die Bank weiterhin proaktiv ihre Markt- und Kreditrisiken, einschließlich der Risikopositionen gegenüber Russland und der Ukraine, und konzentriert sich gleichzeitig auf die Betreuung ihrer Kunden und die Unterstützung ihrer Mitarbeiter. Kredit- und Marktrisikopositionen der GSBE im Zusammenhang mit Russland und der Ukraine waren sowohl zum 30. Juni 2022 als auch zum Zeitpunkt der Veröffentlichung unwesentlich.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bleiben die wirtschaftlichen Aussichten ungewiss. Dies liegt in der Besorgnis über die Fortsetzung oder Eskalation des Krieges zwischen Russland und der Ukraine sowie anderen geopolitischen Risiken, wie bspw. der Inflation und Komplikationen in den Lieferketten sowie den Effekten aus dem Fortbestehen der Auswirkungen im Zusammenhang mit COVID-19 begründet.

Bescheinigung

Wir bescheinigen nach bestem Wissen, dass der Säule-3-Offenlegungsbericht der Goldman Sachs Bank Europe SE für den Berichtszeitraum, der zum 30. Juni 2022 endete, im Einklang mit Teil 8 der CRR und gemäß den formalen Regelwerken und internen Prozessen, Systemen und Kontrollen, die auf Ebene des Vorstandes beschlossen wurden, erstellt wurde.

Michael Holmes
Chief Financial Officer
Goldman Sachs Bank Europe SE

Heiman Lo
Chief Risk Officer
Goldman Sachs Bank Europe SE

Schlüsselparameter

Die nachfolgende Tabelle bietet einen Überblick über die wesentlichen regulatorischen Messgrößen zum 30. Juni 2022, sowie zu vorherigen Berichtsperioden. Sofern nicht anderweitig ausgewiesen, enthalten alle Positionen zum 31. Dezember 2021 und zum 31. Dezember 2020 die testierten Gewinne.

Tabelle 1: EU KM1 - Schlüsselparameter

in Millionen €		Juni 2022	März 2022	Dezember 2021	Juni 2021	Dezember 2020
	Verfügbare Eigenmittel (Beträge)					
1	Hartes Kernkapital (CET1)	8.448	8.457	5.732	5.296	3.264
2	Kernkapital (T1)	8.448	8.457	5.732	5.296	3.264
3	Gesamtkapital	8.468	8.477	5.752	5.316	3.284
	Risikogewichtete Positionsbeträge					
4	Gesamtrisikobetrag	26.932	27.688	25.402	19.861	9.515
	Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)					
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	31,4%	30,5%	22,6%	26,7%	34,3%
6	Kernkapitalquote (%)	31,4%	30,5%	22,6%	26,7%	34,3%
7	Gesamtkapitalquote (%)	31,4%	30,6%	22,6%	26,8%	34,5%
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)					
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	3,0%	3,0%	3,0%	3,0%	3,0%
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhaltende (Prozentpunkte)	1,7%	1,7%	1,7%	1,7%	1,7%
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhaltende (Prozentpunkte)	2,3%	2,3%	2,3%	2,3%	2,3%
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	11,0%	11,0%	11,0%	11,0%	11,0%
	Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)					
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,5%	2,5%	2,5%	2,5%	2,5%
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,0%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	0,3%	0,3%	0,0%	0,0%	0,0%
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,8%	2,8%	2,5%	2,5%	2,5%
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	13,8%	13,8%	13,5%	13,5%	13,5%
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1*	5.505	5.431	2.958	2.785	2.238
	Verschuldungsquote					
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	102.621	73.668	75.838	52.768	31.712
14	Verschuldungsquote (%)	8,2%	11,5%	7,6%	10,0%	n. z.
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)					

Säule-3-Offenlegungsbericht

EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	n. z.
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	n. z.
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,0%	3,0%	3,0%	3,1%	n. z.
	Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)					
EU 14d	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	n. z.
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,0%	3,0%	3,0%	3,1%	n. z.
	Liquiditätsdeckungsquote					
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	17.085	14.599	11.734	5.516	2.382
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	15.459	13.423	11.894	7.173	n. z.
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	8.182	7.258	6.219	3.916	n. z.
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	7.277	6.166	5.675	3.284	1.067
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	241,0%	234,0%	202,0%**	195,4%	240,0%
	Strukturelle Liquiditätsquote					
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	23.381	19.964	28.337	13.369	n. z.
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	17.151	13.954	16.224	7.660	n. z.
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	136,3%	143,1%	174,7%	174,5%	n. z.

* Die Werte früherer Perioden wurden angepasst, um die endgültigen Berichtsformulare widerzuspiegeln

** Die LCR zum Dezember 2021 wurde auf 202 % aktualisiert, um den geänderten Ausweis bestimmter Liquiditäts- und Kreditfazilitäten widerzuspiegeln.

Kennzahlen, die zum 31. Dezember 2020 nicht bindend waren, sind mit n. z. gekennzeichnet.

Die Kapitalquote und die Verschuldungsquote per Juni 2022 beinhalten keine Gewinne, für welche die Überprüfung durch externen Wirtschaftsprüfer von GSBE und die Genehmigung seitens des Anteilseigners von GSBE (GS Bank USA) zur Einbeziehung in das Kapital noch aussteht. Diese Gewinne werden die harte Kernkapitalquote bzw. die Verschuldungsquote um etwa 89 Basispunkte bzw. 23 Basispunkte erhöhen.

Der Anstieg der Gesamtkapitalquote um 0,8% auf 31,4% ist im Wesentlichen auf einen Rückgang der RWA um € 0,8 Mrd. auf € 26,9 Mrd. zurückzuführen. Dieser Rückgang ist weitestgehend auf Marktpreisrisiko-RWA aus dem Marktpreisrisikomodell zurückzuführen (- € 1,3 Mrd.), was teilweise von einem Anstieg der Kreditrisiko-RWA um € 0,6 Mrd. kompensiert wird.

Die Verschuldungsquote ist um 3,3% auf 8,2% gesunken, was auf einen Anstieg der Risikopositionsmessgröße um € 29,0 Mrd. zurückzuführen ist. Das Auslaufen der temporären Erleichterung hinsichtlich der Einbeziehung von Zentralbankguthaben in die Verschuldungsquote gemäß Artikel 500b CRR führt zu einem Anstieg von € 12,4 Mrd. Weitere € 6,4 Mrd. sind einem Anstieg von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und € 4,3 Mrd. einem Anstieg von Wertpapieren im Bestand zuzuschreiben.

Die Liquiditätsdeckungsquote stieg um 7 % auf 241 %, hauptsächlich aufgrund der Erhöhung des HQLA-Bestandes der Bank um € 2,5 Mrd. auf € 17,1 Mrd. Dies wurde durch einen Anstieg der Nettomittelabflüsse um € 1,1 Mrd. auf € 7,3 Mrd. im gleichen Zeitraum ausgeglichen, hauptsächlich aufgrund eines Anstiegs der besicherten Finanzierung institutioneller Kunden und der Abflüsse von Derivaten.

Die strukturelle Liquiditätsquote ging um 7 % auf 136 % zurück, was auf einen Anstieg der erforderlichen stabilen Finanzierung um € 3,2 Mrd zurückzuführen ist. Dies wurde teilweise durch eine Erhöhung der verfügbaren stabilen Finanzierung um € 3,4 Mrd. auf € 23,4 Mrd. ausgeglichen, die auf eine Erhöhung des konzerninternen langfristigen Darlehens zurückzuführen ist.

EU iLAC

Gemäß den Anforderungen des Artikels 92b der Regulierung (EU) Nr. 575/2013 stellt die nachfolgende Tabelle GSBES Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als bedeutendes Tochterunternehmen eines Nicht-EU-G-SRI dar.

Tabelle 2: EU iLAC – Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht-EU-G-SRI

in Millionen €

Juni 2022

		a	b	c
		Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne MREL)	Nicht-EU G-SII-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne TLAC)	Qualitative Angaben
Anwendbare Anforderung und Anwendungsebene				
EU 1	Unterliegt das Unternehmen einer G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten? (J/N)			J
EU 2	Wenn EU-1 mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)			I
EU 2a	Unterliegt das Unternehmen internen MREL? (J/N)			N
EU 2b	Wenn EU-2a mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)			n. z.
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten				
EU 3	Hartes Kernkapital (CET1)	8.448	8.448	
EU 4	Berücksichtigungsfähiges zusätzliches Kernkapital	-	-	
EU 5	Berücksichtigungsfähiges Ergänzungskapital	20	20	
EU 6	Berücksichtigungsfähige Eigenmittel	8.468	8.468	
EU 7	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten	800	800	
EU 8	davon gewährte Garantien	-		
EU 9a	(Anpassungen)	-		
EU 9b	Eigenmittel und Positionen der nachrangigen Verbindlichkeiten nach der Anpassung	9.268	9.268	
Gesamtrisikobetrag und Gesamtrisikomessgröße				
EU 10	Gesamtrisikobetrag (TREA)	26.932	26.932	
EU 11	Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM)	102.621	102.621	
Verhältniswert der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten				
EU 12	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA	34,4%	34,4%	
EU 13	davon gewährte Garantien	-		
EU 14	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM	9,0%	9,0%	
EU 15	davon gewährte Garantien	-		
EU 16	CET1 (in Prozent des TREA), das nach Erfüllung der Anforderungen des Unternehmens zur Verfügung steht	11,3%	11,3%	
EU 17	Institutsspezifische kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung		2,8%	

Anforderungen				
EU 18	Anforderung als prozentualer Anteil am TREA		n. z.	16,2%
EU 19	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann		n. z.	
EU 20	Anforderung als prozentualer Anteil an der TEM		n. z.	6,1%
EU 21	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann		n. z.	
Memorandum-Elemente				
EU 22	Gesamtbetrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			150.789

Die Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als Prozentsatz von TREA (EU 12) und als Prozentsatz der Gesamtrisikopositionsmessgröße (EU 14) in der obigen Tabelle enthalten keine Gewinne, für welche die Überprüfung durch externen Wirtschaftsprüfer von GSBE und die Genehmigung seitens des Anteilseigners von GSBE (GS Bank USA) zur Einbeziehung in das Kapital noch aussteht. Diese Gewinne werden die in den Zeilen EU 12 bzw. EU 14 ausgewiesenen Quoten um etwa 89 Basispunkte bzw. 23 Basispunkte erhöhen.

Tabelle 3: EU TLAC2a: Rangfolge der Gläubiger – Unternehmen, das keine Abwicklungseinheit ist

Juni 2022

in Millionen €

		Insolvenzrangfolge			Summe von 1 bis 4
		1	3	4	
		(rangniedrigster)			
		Sonstige	Abwicklungseinheit	Sonstige	
1	In der EU: leeres Feld				
2	Beschreibung des Rangs in der Insolvenz (Freitext)	Hartes Kernkapital (CET1)	Tier-2-Instrumente	Forderungen, die aufgrund einer vertraglichen Nachrangklausel nachrangig sind, in der der jeweilige Rang nicht angegeben ist (mit Ausnahme von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals oder Tier-2-Instrumente)	
3	Verbindlichkeiten und Eigenmittel	8.448	20	800	9.268
4	davon ausgenommene Verbindlichkeiten	0	0	0	0
5	Verbindlichkeiten und Eigenmittel (abzüglich ausgenommene Verbindlichkeiten)	8.448	20	800	9.268
6	Teilmenge der Verbindlichkeiten und Eigenmittel abzüglich der ausgenommenen Verbindlichkeiten, bei denen es sich um Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten handelt, für die Zwecke der [wählen Sie entsprechend: internen MREL/internen TLAC]	8.448	20	800	9.268
7	davon Restlaufzeit ≥ 1 Jahr < 2 Jahre	0	0	0	0
8	davon Restlaufzeit ≥ 2 Jahre < 5 Jahre	0	0	0	0
9	davon Restlaufzeit ≥ 5 Jahre < 10 Jahre	0	0	800	800
10	davon Restlaufzeit ≥ 10 Jahre, unter Ausschluss von Wertpapieren ohne bestimmte Fälligkeit	0	0	0	0
11	davon Wertpapiere ohne bestimmte Fälligkeit	8.448	20	0	8.468

Tabelle 4: EU CCA – Hauptmerkmale von Instrumenten aufsichtsrechtlicher Eigenmittel und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten

<i>in Millionen €</i>		Juni 2022		
		a	b	c
1	Emittent	GSBE	GSBE	GSBE
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	N/A	N/A	N/A
2a	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat	Privat	Privat
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutschland	Deutschland	Deutschland
3a	Vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen der Abwicklungsbehörden	n. z.	n. z.	n. z.
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	0	0	0
4	Aktuelle Behandlung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital 1	Tier-2-Instrument	MREL
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital 1	Tier-2-Instrument	MREL
6	Anrechenbar auf Einzel-/ (teil)konsolidierter Basis/ Einzel- und (teil)konsolidierter Basis	Einzelbasis	Einzelbasis	Einzelbasis
7	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Grundkapital	Nachrangige Verbindlichkeit	Nachrangige Verbindlichkeit
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	€ 329	€ 20	€ 800
9	Nennwert des Instruments	€ 329	€ 20	€ 800
EU-9a	Ausgabepreis	zum Nennwert	zum Nennwert	zum Nennwert
EU-9b	Tilgungspreis	zum Nennwert	zum Nennwert	zum Nennwert
10	Rechnungslegungsklassifikation	Gezeichnetes Kapital	Verbindlichkeit - fortgeführte Anschaffungskosten	Verbindlichkeit - fortgeführte Anschaffungskosten
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	01/07/2011; 25/02/2019; 07/06/2020;05/11/2020; 08/2/2021	22/03/2004; 15/04/2008	2/3/2021
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet	Unbefristet	Mit Verfallstermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit	Keine Fälligkeit	2/3/2031
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein	Nein	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	n. z.	n. z.	n. z.
		n. z.	n. z.	n. z.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	n. z.	n. z.	n. z.
	<i>Coupons/Dividenden</i>	0	0	0
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	n. z.	Variabel	n. z.
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Nein	3-Monats-EURIBOR plus 210 Basispunkte	12-Monats-EURIBOR plus 60 Basispunkte
19	Bestand eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein
EU-20a	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Vollständig diskretionär	Zwingend	Zwingend
EU-20b	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Vollständig diskretionär	Zwingend	Zwingend
21	Bestand einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	n. z.	n. z.	n. z.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	n. z.	n. z.	n. z.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	n. z.	n. z.	n. z.

Säule-3-Offenlegungsbericht

27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	n. z.	n. z.	n. z.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	n. z.	n. z.	n. z.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	n. z.	n. z.	n. z.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	n. z.	n. z.	n. z.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	n. z.	n. z.	n. z.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	n. z.	n. z.	n. z.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	n. z.	n. z.	n. z.
34a	Art der Nachrangigkeit (nur für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)	n. z.	n. z.	n. z.
EU-34b	Rang des Instruments im regulären Insolvenzverfahren	1	3	4
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Tier-2-Instrument	Tilgung des Darlehens erst nach Befriedigung der Ansprüche anderer, nicht nachrangiger Gläubiger	Ansprüche auf Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen und darauf aufgelaufener Zinsen
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein	Nein	Nein
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	n. z.	n. z.	n. z.
37a	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	n. z.	https://www.goldmansachs.com/disclosures/pdfs/subordinated-loan-agreement.pdf	n. z.

Eigenmittelanforderungen

Kapitalstruktur

Für aufsichtsrechtliche Zwecke setzen sich die Eigenmittel einer Bank aus den folgenden Komponenten zusammen:

- Hartes Kernkapital (CET1), das sich aus dem Stammkapital der Aktionäre nach Kapitalabzügen und anderen Anpassungen zusammensetzt;
- Tier 1-Kapital, das aus dem CET1-Kapital und anderen anrechenbaren Kernkapitalinstrumenten besteht; und
- Tier 2-Kapital, das aus anrechenbaren langfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten und Vorzugsaktien besteht.

Bestimmte Komponenten der regulatorischen Eigenmittel der Bank unterliegen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Anrechnungsbeschränkungen. Im Allgemeinen muss ein Instrument, um die Voraussetzung zur Einordnung als Tier 1- oder Tier 2-Kapital zu erfüllen, voll eingezahlt und unbesichert sein. Ein zulässiges Tier 1- oder Tier 2-Eigenkapitalinstrument muss außerdem allen vorrangigen Schuldverhältnissen des Unternehmens gegenüber nachrangig sein.

Laut Vorschriften werden die Mindestanforderungen an das CET1, das Tier 1-Kapital und die Gesamteigenmittelquoten (gemeinsam die Säule-1-Kapitalanforderungen) ergänzt durch:

- einen Kapitalerhaltungspuffer von 2,5%, der vollständig in Form von CET1-Kapital vorzuhalten ist.
- einen antizyklischen Kapitalpuffer von bis zu 2,5% (der vollständig aus CET1 besteht), um exzessiver Kreditvergabe entgegen zu wirken. Der Puffer gilt nur für die Positionen von GSBE gegenüber bestimmten Arten von Gegenparteien und für Positionen in Jurisdiktionen, die einen antizyklischen Kapitalpuffer angekündigt und implementiert haben. Zum Stichtag Juni 2022 erhöht der Puffer die CET1-Mindestquote um 0,04%. Es wird erwartet, dass die Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer in Zukunft in relevanten Jurisdiktionen, in denen GSBE wesentliche

Risikopositionen eingeht wie z.B. Deutschland, Niederlande oder Großbritannien, steigen werden

- Zusätzlich zu den genannten Kapitalanforderungen gemäß Säule 1, wird die GSBE dem Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) durch die Aufsichtsbehörden unterzogen, aus welchem ein SREP Kapital-Zuschlag resultiert. Dieser Kapitalzuschlag besteht aus zwei Komponenten: einer Säule-2-Kapitalanforderung (P2R) und einer Säule-2-Kapitalempfehlung (P2G). Während die P2R-Komponente rechtlich bindend ist und die Nichteinhaltung unmittelbare rechtliche Konsequenzen für Banken auslösen kann, stellt die P2G-Komponente die aufsichtliche Sicht auf eine angemessene Kapitalausstattung dar, um einen angemessenen Puffer gegen Stresssituationen vorzuhalten. Im Gegensatz zur P2R-Komponente ist die P2G-Komponente nicht rechtlich bindend.
- GSBEs P2R Kapitalzuschlag wurde von der EZB auf 3,0% festgesetzt, wovon 1,69% in CET1 vorzuhalten ist. Die SREP Kapitalquoten in Tabelle 1 beinhalten die von der EZB festgesetzten P2R-, jedoch nicht die P2G-Kapitalanforderungen.
- Gemäß CRD und CRR Anforderung sind Institute, die auf EU- oder Mitgliedstaatenebene als anderweitig systemrelevante Institute (A-SRI) eingestuft wurden, zusätzlichen Kapitalanforderungen unterworfen (A-SRI Kapitalpuffer), welche sich nach dem Ausmaß der systemischen Relevanz bemessen. 2021 hat die BaFin GSBE als A-SRI in Deutschland eingestuft und einen zusätzlichen Kapitalpuffer von 0,25% festgelegt, welcher vom 1. Januar 2022 anzuwenden ist.

Einhaltung der Kapitalanforderungen

Zum 30. Juni 2022 übertraf die Kapitalausstattung von GSBE die regulatorischen Gesamtmindestkapitalanforderungen (OCR), welche die Säule-1-Kapitalanforderungen, die Säule 2-Kapitalanforderungen sowie den Kapitalerhaltungspuffer und den antizyklischen Kapitalpuffer sowie den A-SRI-Puffer beinhalten.

Wichtiger Hinweis zu zukunftsgerichteten Aussagen

Das hier veröffentlichte Dokument kann zukunftsgerichtete Aussagen enthalten, bzw. auf solche verweisen. Zudem könnte der Vorstand gelegentlich Aussagen machen, die zukunftsgerichtete Aussagen darstellen.

Zukunftsgerichtete Aussagen stellen keine historischen Fakten dar, sondern repräsentieren ausschließlich unsere Annahmen bezüglich zukünftiger Entwicklungen, von denen viele - ihrer Eigenschaft nach - inhärent unsicher und außerhalb unserer Kontrolle sind. Solche Aussagen beziehen sich nicht auf vergangenheits- oder gegenwartsbezogene Informationen.

Es ist möglich, dass sich die aktuellen Ergebnisse sowie die aktuelle finanzielle Situation der Bank sogar erheblich von den im Rahmen von zukunftsgerichtete Aussagen getroffenen Erklärungen zu den erwarteten Ergebnissen sowie zu der erwarteten finanziellen Situation unterscheiden.

Wichtige Faktoren, die dazu führen könnten, dass die tatsächlichen Ergebnisse und die finanzielle Lage der Bank von den in den zukunftsgerichteten Aussagen genannten abweichen, sind unter anderem diejenigen, die im Abschnitt "Prognose- und Chancenbericht" im Abschnitt "Lagebericht" des Finanzberichts der Bank besprochen werden.